

Amtsgericht München

Az.: 345 C 15706/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

SCHNABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ludwig-Schwamb-Straße 3, 67574 Osthofen,
Gz.: 00937-23

gegen

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, vertreten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Saxinger am 10.07.2024 aufgrund des Sachstands vom 10.07.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 363,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.10.2023 zu bezahlen.
- Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Gem. § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat auch hinsichtlich der hier geltend gemachten Sachverständigenkosten gemäß § 249 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht. Die Abtretung ist auch hinreichend bestimmt, da lediglich die Sachverständigenkosten abgetreten wurden und nicht eine Vielzahl von Ansprüchen. (s. BGH Urteil vom 7.6.2011 Az. VI ZR 260/10). Durch die Abtretung verändert sich der Schadensersatzanspruch jedoch nicht inhaltlich (vgl. Palandt, § 404 BGB, Rn. 1). Die Beklagtenpartei kann der Klagepartei gegenüber all die Einreden geltend machen, die sie gegenüber dem Unfallgeschädigten selbst auch hätte geltend machen können.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Er hat hierzu den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags zu befriedigen und nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu erstatten (BGHZ 61, 56 [58] = NJW 1973, 1647).

Das Sachverständigengutachten dient der Ermittlung des Schadensumfangs. Die Kosten hierfür hat der Ersatzpflichtige als Sachfolgeschaden gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu tragen. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (gl. BGH, NJW-RR 1989, 953, 956). Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Durch das Sachverständigengutachten wird der Geschädigte häufig erst in die Lage versetzt, zu entscheiden, welche konkrete Schadensabrechnungsart er wählen will. Darüber hinaus dient das Gutachten auch der Beweissicherung.

Eine mögliche Bagatellschadensgrenze ist bei Reparaturkosten über EUR 700,00 jedenfalls überschritten (s. BGH NJW 2007 S. 1450 Landgericht München I Urteil vom 19.4.2012 Az. 19 S 23766/11). Ob diese existiert kann hier offen bleiben (LG Nürnberg-Fürth NZV 2009, S. 244).

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über einen Kraftfahrzeugunfallschaden ist ein Werkvertrag. Die Vergütung für ein Verkehrsunfallgutachten eines Sachverständigen richtet sich, wenn keine bestimmte Vergütung vereinbart worden ist mangels einer Taxe i.S.v. § 632 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung (BGH Urteil vom 10.10.2006 AZ. X ZR 42/06).

Ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar kann grundsätzlich als erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verlangt werden (BGH NJW 2007, 1450). Allein dadurch, dass ein Sachverständiger eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, überschreitet er die Grenzen zulässiger Preisgestaltung grundsätzlich nicht (BGH NJW 2006, 2472).

Bei der Beurteilung welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten abzustellen (BGHZ 61,346,348). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH Urteil vom 22. 7. 2014 Aktenzeichen VI ZR 357/13).

Dies ist allerdings erst dann gegeben, wenn eine augenfällige Überteuerung vorliegt (LG München I Urteil vom 25.7.2014 Az.17S4738/14).

Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. OLG München, NJW 2004, 3326). Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars (vgl. AG Essen, VersR 2000, 68; AG Siegburg, ZfS 2003, 237).

Zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, ist ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet (BGH NJW 2007, 1450; OLG Nürnberg SP 2002, 358 = VRS 103 [2002] 321 = OLGR 2002, 471 = NVwZ-RR 2002, 711, OLG München 10U3258/09).

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (OLG München Urteil vom 15. Oktober 1991 - VI ZR 314/90). Typischerweise sind auch Fahrtkosten erstattungsfähig, da es für den Geschädigten in der Regel nicht einschätzbar ist, inwieweit sein Fahrzeug in beschädigtem Zustand noch den Verkehrsvorschriften entspricht. „Die Revision der Beklagten macht auch ohne Erfolg geltend, die Verursachung von Fahrtkosten sei nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewesen, weil die Geschädigte ihr fahrbereites und verkehrssicheres Fahrzeug selbst zum Kläger hätte fahren können. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, konnte die Geschädigte als Laie nicht verlässlich einschätzen, ob und wie weit die Verkehrssicherheit ihres Fahrzeugs infolge des Unfalls beeinträchtigt war.“ (BGH Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15)

„Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder. Letztlich sind allerdings nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die im Sinne von § 249

Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend (vgl. BGH Urteil vom 7. Mai 1996 - VI ZR 138/95, BGHZ 132, 373, 381 mwN). Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12 und - VI ZR 528/12, jeweils aaO). Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 1996 - VI ZR 138/95, BGHZ 132, 373, 381 f.).

Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. Senatsurteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, aaO Rn. 19 mwN).

Freilich ist der Schädiger auch nicht verpflichtet, dem Geschädigten die Rechnungsbeträge der von diesem im Rahmen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmen ohne Möglichkeit der Nachprüfung voll zu ersetzen. Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.“(Oberlandesgericht München Beschluss vom 12.3.2015 AZ.10U579/15)

Die Rechtsprechung des OLG München steht nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung.

Im Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15, hat der BGH ausgeführt, dass § 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgibt.

Der BGH führt hierzu aus: „Das Berufungsgericht hatte vorliegend aber nicht über die dem Kläger als Sachverständigen gemäß § 632 BGB zustehende Vergütung zu entscheiden. Maßgeblich war vielmehr, ob der in der Person der Frau R. entstandene Schadensersatzanspruch aus § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG die vom Kläger in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in voller Höhe umfasst. Dies hängt davon ab, ob sich die vom Kläger berechneten Nebenkosten nach schadensrechtlichen Grundsätzen im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB halten (vgl. Senatsurteil vom 23. Januar 2007 - VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 Rn. 14).“

„§ 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadensbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann (vgl. Senatsurteile vom 23. November 2004 - VI ZR 357/03, BGHZ 161, 151, 154; vom 17. Novem-

ber 2009 - VI ZR 64/08, VersR 2010, 268 Rn. 20; vom 18. Dezember 2012 - VI ZR 316/11, VersR 2013, 330 Rn. 10, jeweils mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 21. Mai 2015 - I ZR 62/14, AfP 2016, 35 Rn. 27; Beschlüsse vom 10. März 2010 - IV ZR 255/08, FamRZ 2010, 891 Rn. 6; vom 21. August 2014 - VII ZR 144/13, NJW-RR 2014, 1319).“ Im Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15, hat der BGH ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes als Orientierungshilfe herangezogen werden. Zwar regelt dieses Gesetz lediglich das dem gerichtlichen Sachverständigen zustehende Honorar; eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Vergütung privater Sachverständiger komme nicht in Betracht (so auch BGH, Urteil vom 04.06.2006, X ZR 122/05). Allerdings sei nicht über die dem Kläger als Sachverständigen gemäß § 632 BGB zustehende Vergütung zu entscheiden, sondern vielmehr, ob der in der Person des Geschädigten entstandene Schadensersatzanspruch die vom Kläger in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in voller Höhe umfasst. Dies hänge davon ab, ob sich die vom Kläger berechneten Nebenkosten nach *schadensrechtlichen* Grundsätzen im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB halten.

Nach den weiteren Ausführungen des BGH begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Tatrichter das JVEG lediglich als Schätzungsgrundlage bei der Schadensbemessung nach § 287 ZPO – und eben nicht unmittelbar oder analog – heranzieht.

Entscheidend ist aber, dass der BGH sodann explizit feststellt, dass **§ 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgibt**. Der Senat führt hierzu aus:

„Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadensbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann.“

Insofern ergibt sich aus dem neuesten BGH-Urteil nicht, dass das JVEG zwingend als Schätzungsgrundlage heranzuziehen ist

Es kommt dementsprechend auch bezüglich der Nebenkosten **nicht auf die tatsächlich anfallenden Kosten** an, sondern auf die Üblichkeit.

Dabei ist das Gericht gemäß § 287 ZPO vorgegangen. Dabei ist das richterliche Ermessen so auszuüben, dass wesentliche entscheidungserhebliche Tatsachen nicht außer Acht gelassen werden und der Schätzung keine unrichtigen Maßstäbe zu Grunde gelegt werden. Dementsprechend ist die Überprüfung der Schätzung auch darauf beschränkt, ob Rechtsgrundsätze der Bemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder der Schätzung unrichtige Maßstäbe zu Grunde gelegt wurden (so BGH NJW 2011, S.852,853). Der BGH hat explizit ausgeführt, dass „die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters sei. Es sei insbesondere nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, dem Tatrichter eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben.“

„Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches ist in erster Linie Sache des nach §287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters.“ (BGH Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15)

Das Gericht hat zur Schätzung der Üblichkeit die Honorarbefragung des BVSK 2022 herangezogen. Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluss vom 12.3.2015 AZ.10U579/ festgestellt : „der Senat hält es jedoch für rechtsfehlerfrei, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Honorar, das sich im Bereich des BVSK-Korridors befindet, als branchenüblich angesehen wird.“ Auch das Landgericht München I verwendet die Honorarbefragung des BVSK zumindest auch als Schätzgrundlage (s. Landgericht München I Urteil vom 16.4.2015 Az.19 O 4469/14).

Auch insoweit verweist das Gericht auf die nunmehr herrschende Rechtsprechung, dass auch die Schadenshöhe als Berechnungsgrundlage für die Sachverständigenkosten anzunehmen ist. Dies umso mehr, nachdem es immer noch keine Honorarverordnung für die Sachverständigen im Kfz-Gewerbe gibt (LG Hamburg Urteil vom 23.07.2007 – 331 S 15/07; LG Leipzig Urteil vom 20.07.2007 – 9 O 354/07). Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz (BGH Urteil vom 11.2.2014 Az.VI ZR 225/13).

Die hier geltend gemachte Höhe der Sachverständigenkosten ist nicht unüblich hoch. Nach der Honorarbefragung des BVSK 2022 ist die hier geltend gemachte Summe in der dort aufgeführten Spanne, so dass sie als üblich anzusehen ist. Dabei ist das Gericht gemäß § 287 ZPO vorgegangen. Dabei ist das richterliche Ermessen so auszuüben, dass wesentliche entscheidungserhebliche Tatsachen nicht außer Acht gelassen werden und der Schätzung keine unrichtigen Maßstäbe zu Grunde gelegt werden. Selbstverständlich kommen neben der Befragung des BVSK auch andere Maßstäbe für die gerichtliche Beurteilung in Frage, die Befragung des BVSK ist nur eine von mehreren möglichen Grundlagen der Schätzung.

Auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten ist, nach tatrichterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO, die Üblichkeit nicht überschritten, so dass die Gesamtrechnung des Sachverständigen, wie sie die Klagepartei hier vorgelegt hat, als angemessene Sachverständigenvergütung nicht zu beanstanden ist. Entscheidend ist, dass nach Auffassung des OLG München selbst einzelne überhöht erscheinende Nebenpositionen dann nicht zu beanstanden sind, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Gesamtpreis des Sachverständigen und seiner Leistung besteht (vgl. LG Bochum NJW

2013,3666; AG Westerwede DV 2014, 126, 127; Heßeler, NJW 2014, 1916, 1917).

Es muss deshalb grundsätzlich auf den Gesamtbetrag ankommen. Dabei hat das Gericht auch wieder die Honorarbefragung des BVS 2022 berücksichtigt. Nach Ansicht des Gerichts ist es nur konsequent, Haupt- und Nebenforderung nach dem gleichen Bewertungsmaßstab zu beurteilen, also der Honorarbefragung des BVS. Wie bereits dargestellt, kommen selbstverständlich auch andere Beurteilungsgrundlagen in Frage. Weiterhin hat das Gericht auch eine Gesamtschau von Grundhonorar und Nebenkosten vorgenommen, da bei entsprechend niedrigem Grundhonorar eine etwas höhere Kalkulation der Nebenkosten denkbar ist. So OLG München Urteil vom 19.5.2017 Az.10U3718/16:

„Nicht erstattungsfähig ist zwar grundsätzlich die Position „Restwertbörse“ (17,50 €). Allerdings spielt dies deswegen im Ergebnis keine Rolle, weil das in Rechnung gestellte Grundhonorar (520,00 €) deutlich unter dem erstattungsfähigen Betrag von 580,50 € (nämlich dem Mittelwert zwischen dem unteren und dem oberen Betrag des BVS 2015 HB V – Korridors) liegt und der Gesamtbetrag der Honorarrechnung nicht über der Summe aus erstattungsfähigem Grundhonorar und erstattungsfähigen Nebenkosten liegt (vgl. auch Senat, a.a.O.). Vor diesem Hintergrund muss im Übrigen auch nicht weiter auf die Frage der Erforderlichkeit der Fahrkosten eingegangen werden.“

Das Gericht hat die Honorarbefragung des BVS 2022 und nicht das JVEG herangezogen. Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluss vom 12.3.2015 AZ.10U579/15 festgestellt : "" der Bundesgerichtshof hat die Übertragbarkeit des für gerichtliche Sachverständige geltenden JVEG auf private Sachverständige mit Blick auf die unterschiedliche Haftungssituation mehrfach abgelehnt..... Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz stellt keine Orientierungshilfe bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten der privaten Sachverständigen dar.“

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26.04.2016, Az. VI ZR 50/15 auch das JVEG als Orientierungshilfe akzeptiert, dieses aber **keinesfalls vorgegeben**. Das Gericht zieht als Orientierungshilfe, wie bisher, die Honorarbefragung des BVS heran.

Auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten ist, nach trichterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO, die Üblichkeit nicht überschritten, so dass die Gesamtrechnung des Sachverständigen, wie sie die Klagepartei hier vorgelegt hat, als angemessene Sachverständigenvergütung nicht zu beanstanden ist.

Das OLG München hat in seinem Hinweis vom 14.12.2015 ausgeführt, dass aufgrund der Schwierigkeiten der Ermittlung der üblichen Sachverständigenhonorare ab dem 1.1.2016 eine **Aufklärungspflicht des Sachverständigen** zu fordern ist. Der Sachverständige hat spätestens in der Sachverständigenkostenrechnung als Nebenpflicht des Gutachtensauftrages schriftlich darauf hinzuweisen, falls er über den üblichen Sätzen gemäß § 249 BGB liegt und deshalb für den Auftraggeber die Gefahr besteht, dass die gegnerische Versicherung den überschüssigen Betrag nicht bezahlt.

Es ist daher zu differenzieren:

1. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung kann sich der Geschädigte selbst in Fällen subjektiver Schadensbetrachtung nicht mehr darauf berufen, er habe nicht erkennen können, dass unübliche Sätze verlangt werden. Seine Forderung ist daher auf die üblichen Sätze (§ 632 Abs. 2 BGB) zu beschränken.
2. Bei mangelnder Aufklärung bekommt der Geschädigte im Fall subjektiver Schadensbetrachtung die vollen Kosten (bis zur Grenze der Evidenz überhöhter Kosten) erstattet, ist jedoch Zug um Zug zur Abtretung seiner Rückforderungsansprüche gegenüber dem Sachverständigen an die Versicherung verpflichtet.
3. In den Fällen, in denen keine subjektive Schadensbetrachtung vorliegt, können nur die üblichen Sätze verlangt werden.

Der erforderliche Geldbetrag ist anhand tragfähiger Anknüpfungstatsachen gemäß § 287 ZPO zu ermitteln (vgl. BGH, NJW 2014, 3151).

Nach Auffassung des Gerichtes und nach der Rechtsprechung des OLG München (OLG München vom 14.12.2015, 10 U 579/15) ist es sachgerecht, für die Ermittlung der üblichen Sachverständigenhonorare die Honorarbefragung BVSK 2015 heranzuziehen. Das Gericht hält die Honorarbefragung BVSK 2015 für eine repräsentative Umfrage hinsichtlich der Üblichkeit der verlangten Sachverständigenkosten. Ca. 75 % der Gutachter sind in der BVSK organisiert, 95 % der Mitglieder der BVSK haben an der Umfrage 2015 teilgenommen. Bei der BVSK Honorarbefragung handelt es sich um die einzige überhaupt vorhandene Liste über die Praxis von Schadensgutachtern auf breiterer Tatsachengrundlage (vgl. OLG München vom 14.12.2015).

Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluss vom 14.12.2015 AZ. 10 U 579/15 festgestellt:

„a) Das angemessene Grundhonorar (ohne Mehrwertsteuer) bestimmt sich nach dem BVSK 2015 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrags minus des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist, und/oder 50 % Aufschlag des oberen Betrags minus des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige seinen Sitz in München oder Landkreis München hat (diese örtliche Differenzierung kann auch in weiteren Städten und/oder Regionen veranlasst sein). Dies rechtfertigt sich darin, dass in diesem Korridor die Mehrheit der BVSK-Mitglieder (50 bis 60 %) je nach Schadenshöhe abrechnen und es sich daher um die übliche Vergütung eines Sachverständigen für ein Standardschadensgutachten handelt. Bei dieser Honorarbefragung handelt es sich – soweit ersichtlich – um die einzige überhaupt vorhandene Liste über die Abrechnungspraxis von Schadensgutachtern auf breiterer Tatsachengrundlage. Die Entscheidung des BGH vom 22.07.2014 (Az. VI ZR 357/14, a.a.O.) hat die BVSK-Umfrage 2013 lediglich hinsichtlich der Nebenkostenumfrage für nicht tragfähig erachtet. Die BVSK-Umfrage 2015 hat dem ausdrücklich im Hinblick auf die Entscheidung des BGH Rechnung getragen, so dass eine Verwertbarkeit der Honorarbefragung 2015 des BVSK jedenfalls im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des BGH nicht ausgeschlossen ist. Da weder Sachverständige noch die Versicherungswirtschaft belastbare anderslautende Erhebungen vorgelegt haben und die Abrechnungstableaus einzelner Versicherungen naturgemäß keine verlässlichen Zahlenwerke beinhalten, da sie ausschließlich von der Interessenlage der jeweiligen Versicherung geprägt sind, ist eine alternative tragfähige Schätzgrundlage nicht ersichtlich.

b) Dementsprechend und auch inhaltlich vertretbar sind Nebenkosten (ohne Mehrwertsteuer) entsprechend der BVSK 2015 Vorgabe als angemessen anzusehen, erstattungsfähig sind die für die Erstellung eines ordnungsgemäße Gutachtens erforderlichen Nebenkosten deshalb nur bis

zu:

Fahrtkosten: 0,70 €/km
Fotokosten mit 2,00 €/Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes
Porto/Telefon pauschal 15,00 €
Schreibkosten mit 1,80 €/Seite und 0,50 €/Kopie.

Weitere Nebenkosten sind nicht erstattungsfähig, da sie entsprechend der Umfrage nicht üblich sind, letztlich als Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen sind. Beispielsweise können hierzu genannt werden Stundenlöhne für die Fahrzeit, Kosten für Datenbanken (z.B. AUDATEX etc.) oder Kosten für den Ausdruck des Originalgutachtens.

c) Angemessen sind weiter die zur Schadensfeststellung erforderlichen Zusatzleistungen gegen Nachweis: beispielsweise Auslesen Fehlerspeicher, Achsvermessung, etc., bei Achsvermessung und Karosserievermessung aber nur bis maximal des Zusatzleistungen-Korridors HB V der Honorarbefragung BVSK 2015.

d) Zu wiederholen ist, dass eine Rechnung eines Sachverständigen nur dann beanstandet werden kann, wenn der Gesamtbetrag der Honorarrechnung über der Summe der unter den Ziffern a) bis c) genannten Zahlen liegt. Wie bereits im Hinweis des Senats vom 12.03.2015 (dort Ziff. II 7, a.a.O.) ausgeführt wurde, kann nicht der Sachverständige benachteiligt werden, der ein niedrigeres Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten verlangt (oder umgekehrt), wenn das Gesamthonorar andere Gesamthonorare von Sachverständigen in vergleichbaren Fällen nicht übersteigt. Dies gilt aber nur im Bereich berechtigter Nebenkosten (siehe oben b). Verlangt ein Sachverständiger unübliche Nebenkostenarten (also etwa Kosten für Datenbanken), sind diese nicht erstattungsfähig, auch wenn der Sachverständige im Gesamtbetrag nicht über den üblichen Honoraren liegt. Denn es gibt keine Veranlassung, die Verwendung unzulässiger, weil unüblicher, Nebenkostenarten zu billigen.....Für die noch anhängigen Altfälle vor dem 01.01.2016 wie dem Vorliegenden ist von Folgendem auszugehen:

a) In den Fällen, in denen dem Geschädigten die Vorteile der subjektiven Schadensbetrachtung zuzubilligen sind, hat der Schädiger die Kosten des Sachverständigen (falls er diesen wegen der Höhe des Schadens beauftragen durfte) voll zu übernehmen (außer der Sachverständige macht auch für den Laien ersichtlich überhöhte Kosten geltend, siehe hierzu Beschluss des Senats vom 12.03.2015, Ziff. II 8, a.a.O.).

b) In allen anderen Fällen erhält der Geschädigte/der Sachverständige die vollen Kosten nur dann, wenn der Gesamtbetrag die obigen Sätze (Ziff. 4) einschließlich eines Schätzbonus' von 15% des Gesamtbetrags einhält, in allen anderen Fällen ist auf diesen zu kürzen. Eine Verwendung der obigen Sätze ist jedenfalls für den Zeitraum 2014 bis 2015 sachgerecht, da die Honorarumfrage in dieser Zeit durchgeführt wurde.“

Grundhonorar max		1022
	Anzahl	
Fahrtkosten 0,70 EUR/km	50	35
Fotokosten 2,00 EUR	14	28
2. Fotosatz (0,50 EUR)	14	7
Schreibkosten (1,80 EUR/S.)	10	18
Kopien (0,50 EUR /Kopie)	0	0
Porto/Telefon		15
Restwertbörse		0

Gesamtsumme Nebenkosten	103
Gesamtsumme incl. Grundhonorar netto	1125
MwSt 19%	213,75
Gesamtsumme incl. Grundhonorar brutto	1338,75

Wie bereits dargestellt liegt das vorliegende Gutachten innerhalb dieses Rahmens.

Das Gericht war im Rahmen seiner Schätzung gemäß § 287 ZPO bei vorliegender Schätzgrundlage nicht gehalten, ein Sachverständigengutachten zu erholen, welches als betriebswirtschaftliches Gutachten mindestens das Hundertfache des Streitwertes kosten würde.

Auch ist in diesen massenhaften Bagatellverfahren keineswegs grundsätzlich in jedem Verfahren der Geschädigte zu den Umständen der Beauftragung anzuhören um eine sinnvolle Schätzung der Sachverständigenkosten vornehmen zu können (siehe Amtsgericht München Urteil vom 13.8.2014 AZ. 345 C 29303/13 und trotz entsprechender Rüge bestätigt durch Landgericht München I Urteil vom 20.3.2015 Az.17S17717/14).

Die Klage war daher in Höhe des noch nicht bezahlten Restbetrages begründet.

Zinsen: § 286, 288 BGB

Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7

80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Saxinger
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 11.07.2024

Stelzer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle